



- Alb-Donau-Kreis -

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lonsee

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lonsee am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, werden die tatsächlichen Reinigungskosten auf Nachweis von der Gemeinde übernommen.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen folgende pauschale Entschädigung gewährt:
 - a) Grundausbildung 87,00 Euro
 - b) Truppmannausbildung 87,00 Euro
 - c) Truppführerausbildung 56,30 Euro
 - d) Sprechfunkausbildung 25,70 Euro
 - e) Atemschutzausbildung 51,20 Euro
 - f) Maschinistenausbildung 56,30 Euro
 - g) Motorsägenkurs (2 Tage) 50,00 Euro

- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, sofern die Benutzung ihres privaten PKW's vom Kommandanten angeordnet ist, neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch bestimmte Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant	400,00 Euro
b) 1. stv. Kommandant	50,00 Euro
c) 2. stv. Kommandant	50,00 Euro
d) Abteilungskommandant	150,00 Euro
e) stv. Abteilungskommandant	50,00 Euro
f) Jugendleiter	150,00 Euro
g) stv. Jugendleiter	50,00 Euro

- (2) Bei besonderen Veranstaltungen werden folgende Entschädigungen gezahlt:

a) Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen (je Teilnehmer)	10,30 Euro
Dieser Auslagenersatz wird nur Teilnehmern gewährt, die im dienstlichen Auftrag teilnehmen.	
b) Jahresessen für alle Mitglieder	10,30 Euro
c) Maibaumstellen pro Person	7,70 Euro
d) Einsatz am Maimarkt	10,00 Euro/Stunde

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst

Für den Feuersicherheitswachdienst wird eine pauschale Entschädigung von 51,20 Euro bezahlt.

§ 5 Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 Euro/Übung ausbezahlt.

§ 6
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 Euro/Stunde gewährt, maximal wird eine Zeitversäumnis von 8 Stunden am Tag zugrunde gelegt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 26.04.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Lonsee, den 04.07.2016

Jochen Ogger
Bürgermeister